

Entwurf zu einer "Mitteilung an die Bekenntnismgemeinschaft von Predigern der Evangelisch-Reformierten Landeskirche der Provinz Hannover."

Die Unterzeichneten haben von der Erklärung zu der Entschliessung des Landeskirchentages am 17. Oktober d. J. Kenntnis genommen, welche von Predigern der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover abgegeben worden ist. Sie erlauben sich, dazu folgendes zu bemerken:

1. Wir Unterzeichneten sind nicht zur Unterschrift unter jene "Erklärung" aufgefordert worden. Wir wollen auch nicht nachträglich noch bitten, unsere sachliche Zustimmung zu ihr urkundlich ausdrücken zu dürfen, da wir der Meinung sind, dass unter einer Erklärung von Predigern nicht die Namen solcher stehen dürfen, die noch nicht rite vocati und noch nicht als rite vocati Träger eines kirchlichen Amtes sind.

2. Desungeachtet möchten wir nicht versäumen, unserer sachlichen Zustimmung auf andere Weise Ausdruck zu geben. In der "Erklärung" wird gesagt: "Unter Achtung der uns in unserer Landeskirche gesetzten Ordnung schliessen sich die Prediger zusammen, die sich mit der bekennenden Kirche Deutschlands verbunden wissen und das deutsch-christliche Reichskirchenregiment ablehnen." Wir meinen das Anliegen dieses Zusammenschlusses richtig zu verstehen, wenn wir es als ein dem konkreten Anlass zu der "Erklärung" übergeordnetes betrachten. Darum bitten wir, in die Bekenntnismgemeinschaft auch ohne die nachträgliche, aus gegebenem, rein formalen Grund für uns nicht vollziehbare Unterschrift unter die "Erklärung" aufgenommen zu werden. Wir glauben, diese Bitte ruhigen Gewissens aussprechen zu dürfen, weil wir vertrauen, dass mit der Achtung der uns in unserer Landeskirche gesetzten Ordnung, die wir freilich als eine unerlässliche Voraussetzung der Bekenntnismgemeinschaft ansehen, Ernst gemacht werden wird.

3. Sollte die Bekenntnismgemeinschaft im strengen Sinne als ein Zusammenschluss von Predigern verstanden sein, so würden wir bitten, unsere Mitgliedschaft formal als eine ausserordentliche zu betrachten. Durch diese formale Beschränkung würde unsere inhaltliche Uebereinstimmung mit dem sachlichen Anliegen der Bekenntnismgemeinschaft natürlich nicht berührt.

4. Eine Abschrift dieser Mitteilung geht dem Landeskirchenrat zu.

Folgen Unterschriften.